

Große Kreisstadt Radeberg

Der Oberbürgermeister



Absender: Hauptamt
Bearbeiter: Ines Haufe-Grätsch

Vorlage-Nr.: SR079-2021

in Zusammenarbeit mit:
Ordnungsamtsleiterin Frau Müller
Gemeinde Wachau – Frau Ziegenbalg

Datum: 01.10.2021
Aktenzeichen:

Beschlussvorlage

Zweckvereinbarung zur Erweiterung des Standesamtsbezirks Radeberg um den Ortsteil Lomnitz der Gemeinde Wachau

Beratungsfolge:

Gremium	am	Status	Abstimmung			
			Anw.	Ja	Nein	Enth
Verwaltungsausschuss	11.10.2021	N				
Stadtrat	20.10.2021	Ö				

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgaben des Personenstandswesens der Gemeinde Wachau im Rahmen der Aufnahme aller Ortsteile der Gemeinde in den Standesamtsbezirk Radeberg und deren Finanzierung.

Gerhard Lemm
Oberbürgermeister

Begründung:

Die Große Kreisstadt Radeberg soll zum 01.01.2022 die Aufgaben nach § 1 Personenstandsgesetz (PStG), in der jeweils gültigen Fassung und § 1 Sächsisches Ausführungsgesetz zum Personenstandsgesetz (SächsAGPStG), in der jeweils gültigen Fassung für alle Ortsteile der Gemeinde Wachau übernehmen und damit alle erforderlichen Aufgaben bei denen die Mitwirkung des Standesamtes notwendig ist erledigen.

Der Standesamtsbezirk Radeberg umfasste bereits bisher auch die Gemeinde Wachau, davon ausgenommen war nur der Ortsteil Lomnitz. Diese standesamtlichen Aufgaben waren bisher dem Standesamtsbezirk Ottendorf-Okrilla übertragen.

Die Einwohnerzahl der Gemeinde Wachau mit allen Ortsteilen beträgt 4300.

Der Gemeinderat der Gemeinde Wachau hat am 10.03.2021 den Beschluss gefasst, den Ortsteil Lomnitz in den Standesamtsbezirk Radeberg einzuordnen, der Stadtrat der Stadt Radeberg hat darüber am 26.05.2021 beschlossen. Die beiliegende Zweckvereinbarung liegt dem Gemeinderat Wachau in seiner Sitzung am 13.10.2021 zur Beschlussfassung vor.

Durch Zweckvereinbarung können Gemeinden vereinbaren, dass eine der beteiligten Körperschaften bestimmte Aufgaben, zu deren Erfüllung jede der Körperschaften berechtigt oder verpflichtet ist, für alle wahrnimmt.

In der Zweckvereinbarung ist eine Kostenregelung enthalten. Die Kostenverteilung basiert auf den anteiligen Einwohnerzahlen zum 30.06. des Vorjahres. Maßgebend ist dabei die Einwohnerzahl, die das Statistische Landesamt zum 30. Juni des laufenden Jahres veröffentlicht.) Die Abrechnung erfolgt jeweils im folgenden Kalenderjahr bis zum 30. Juni.

Die beteiligten Körperschaften haben die Zweckvereinbarung nach den für ihre Satzungen geltenden Vorschriften öffentlich bekannt zu machen. Die Zweckvereinbarung bedarf außerdem der Genehmigung der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde.

Anlage/n

Zweckvereinbarung Standesamt 30.09.2021

Finanzielle Auswirkungen:	Kurze Darstellung der einmaligen Beschaffungs- / Herstellungskosten, der jährl. Folgekosten / -lasten und der objektbezogenen Einnahmen:
Ja	Regelung zur Kostenerhebung in Zweckvereinbarung (Kosten pro Einwohner der Gemeinde Wachau ca- 3-4 EUR/ Einwohner/ Jahr)
Veranschlagung:	
Ergebnishaushalt:	Im HHPL 2022 noch nicht berücksichtigt, wird ab 2023 vorgesehen
Finanzhaushalt:	
Haushaltsstelle: Standesamt gesamt	

Beteiligte Ämter	Ergebnis	Datum	Handzeichen/Name
Kämmerei	Zustimmung	30.09.2021	Förster, Jeannette

Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgaben des Personenstandswesen der Gemeinde Wachau im Rahmen der Aufnahme aller Ortsteile der Gemeinde in den Standesamtsbezirk Radeberg und dessen Finanzierung

Zwischen der Großen Kreisstadt Radeberg
vertreten durch den Oberbürgermeister Herrn Gerhard Lemm

und der

Gemeinde Wachau
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Veit Künzelmann

wird auf der Grundlage der §§ 71 und 72 des Sächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) und § 2 des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung, folgende Zweckvereinbarung geschlossen:

§ 1

Zuordnung des Ortsteiles Lomnitz zum Standesamtsbezirk

Der Gemeinderat der Gemeinde Wachau hat in seiner öffentlichen Sitzung am 10.03.2021 mit Beschluss Nummer 04/03/21 beschlossen, die Aufgaben des Personenstandswesens auch für den Ortsteil Lomnitz ab 01.01.2022 dem Standesamtsbezirk Radeberg zu übertragen.

§ 2

Gegenstand der Zweckvereinbarung

- (1) Die Gemeinde Wachau überträgt die ihr nach § 1 Personenstandsgesetz (PStG), in der jeweils gültigen Fassung und § 1 SächsAGPStG), in der jeweils gültigen Fassung, obliegenden Aufgaben zur Erfüllung ab dem 01.01.2022 nunmehr für alle Ortsteile der Gemeinde Wachau an die Große Kreisstadt Radeberg.
- (2) Die Große Kreisstadt Radeberg übernimmt ab dem 01.01.2022 die Aufgaben gemäß § 1 PStG, in der jeweils gültigen Fassung, und § 1 SächsAGPStG, in der jeweils gültigen Fassung, von allen Ortsteilen der Gemeinde Wachau und erledigt alle erforderlichen Aufgaben, bei denen die Mitwirkung des Standesamtes notwendig ist.
Die große Kreisstadt Radeberg übernimmt zusätzlich die im gesamten Besitz befindlichen Personenstandsunterlagen (Personenstandsbücher, Personenstandsregister, Sammelakten und weitere standesamtliche Unterlagen) des Ortsteiles Lomnitz.

§ 3

Eingliederung aller Ortsteile der Gemeinde Wachau in den Standesamtsbezirk Radeberg

- (1) Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Radeberg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 26.05.2021 mit Beschluss Nummer SR 043-2021 beschlossen, die Aufgaben des Personenstandswesens auch für den OT Lomnitz der Gemeinde Wachau zu übernehmen.
- (2) Mit Wirkung ab dem 01.01.2022 wird der Standesamtsbezirk Radeberg geändert. Aufgenommen wird der Ortsteil Lomnitz der Gemeinde Wachau.
- (3) Die Große Kreisstadt Radeberg und die Gemeinde Wachau bilden ab dem 01.01.2022 den gemeinsamen Standesamtsbezirk Radeberg.

§ 4 Sitz und Rechtsnachfolge

- (1) Der Sitz des Standesamtes ist Radeberg.
- (2) Die Große Kreisstadt Radeberg mit dem Standesamtsbezirk Radeberg ist Rechtsnachfolger des Standesamtes für den Ortsteil Lomnitz der Gemeinde Wachau.

§ 5

Deckung des Finanzbedarfs und Kostenregelung

- (1) Das Standesamt Radeberg erhebt Kosten (Gebühren und Auslagen) für Amtshandlungen entsprechend den jeweiligen gesetzlichen Maßgaben und beantragt die für die Aufgabenerfüllung möglichen Zuweisungen und Fördermittel.
- (2) Im Rahmen der Aufgabenerfüllung anfallende Gebühren stehen der Großen Kreisstadt Radeberg zu und sind durch diese zu erheben. Soweit die Erträge des Standesamtes zur Deckung des Finanzbedarfs für die Errichtung und laufenden Aufwendungen des Standesamtes für Personal, Erwerb und Unterhaltung von Ausstattungen sowie Geschäftsausgaben nicht ausreichen, erhebt die Große Kreisstadt Radeberg von der Gemeinde Wachau, als der am Standesamtsbezirk beteiligten Kommune, eine Umlage.
- (3) Die Umlage wird entsprechend den Einwohnerzahlen (EW) zum 30.06. des Vorjahres berechnet. (Maßgebend ist die Einwohnerzahl, die das Statistische Landesamt zum 30. Juni des laufenden Jahres veröffentlicht). Die Abrechnung erfolgt jeweils im folgenden Kalenderjahr bis zum 30. Juni.
- (4) Folgende Berechnungsgrundlagen sind anzuwenden:
 - Personal IST-Kosten anteilig der Einwohnerzahl
 - Sachkosten für einen Büroarbeitsplatz: KGSt-Bericht
 - Sachkosten Trauzimmer: KGSt-Bericht
 - Gemeinkostenzuschlag: KGSt-Bericht - 15%
- (5) Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass die Umlage dem hoheitlichen Tätigkeitsfeld der Großen Kreisstadt Radeberg zuzuordnen und somit nicht umsatzsteuerbar (§ 2b Abs. 3 Nr. 1 UStG) ist.

§ 6

Dauer der Zweckvereinbarung und Kündigung

- (1) Die Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Im Falle einer Änderung der für die Zweckvereinbarung wesentlichen gesetzlichen Vorschriften steht es den Vertragspartnern frei, über die Anpassung des Vertragsinhaltes an die geänderten Gesetzlichkeiten neu zu verhandeln.
- (3) Die Vereinbarung kann von beiden Parteien aus Gründen des öffentlichen Wohls nach Beschluss der Stadt- bzw. Gemeinderäte zum Jahresende unter Einhaltung einer

Kündigungsfrist von 6 Monaten mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde aufgehoben werden.

§ 7

Weitere Vereinbarungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (2) Der öffentlich-rechtliche Vertrag zur Übernahme der Kosten im Standesamt vom 21.12.2000 bzw. 29.12.2000 zwischen den Vertragsparteien tritt zum 01.01.2022 außer Kraft.
- (3) Eventuelle Unstimmigkeiten sind im Sinne der Partnerschaft einvernehmlich zu regeln, ggf. ist die Beratung der Rechtsaufsichtsbehörde einzuholen.

§ 8

Schlussbestimmungen

Die Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Die Zweckvereinbarung tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Veröffentlichung im Sächsischen Amtsblatt zum 01.01.2022 in Kraft.

Radeberg, den

Gerhard Lemm
Oberbürgermeister

Wachau, den

Veit Künzelmann
Bürgermeister